

# Allgemeine Informationen Erdgas

Das Netznutzungsentgelt wird von der Energie-Control Kommission durch die Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung (GSNE-VO) bestimmt. Es besteht aus einer Pauschale oder einem Leistungspreis und einem verbrauchsabhängigem Arbeitspreis. Zusätzlich sind vom Kunden noch Messpreis und sonstige Steuern und Abgaben zu entrichten. Mit der GSNE-VO werden auch das Netzbereitstellungsentgelt und der Erdgasbrennwert verordnet.

## ■ Netzpauschalentgelt

Ist ein fixer Betrag lt. Verordnung wenn keine Leistungsmessung erfolgt. Das monatliche Netzpauschalentgelt je Zählpunkt (Zähler der Anlage) wird auf das Jahr umgelegt und taggenau aliquotiert verrechnet.

## ■ Netz - Leistungspreis pro kW

Der Leistungspreis kommt nur bei leistungsgemessenen Anlagen zur Anwendung und wird im Normalfall (gem. § 10 Abs. 5) als 12tel des verordneten jährlichen Leistungspreises multipliziert mit der im monatlichen Abrechnungszeitraum gemessenen, höchsten stündlichen Leistung verrechnet. Als Mindestleistung wird 20% der vertraglich vereinbarten Höchstleistung verrechnet, für den diese Höchstleistung überschreitenden Anteil ist der fünffache Leistungspreis zu entrichten.

## ■ Netzbereitstellungsentgelt

Für leistungsgemessene nicht unterbrechbare Anlagen werden auf Ebene 2 je 3,- €/kW und auf Ebene 3 je 5,- €/kW verrechnet.

## ■ Netzverbrauchsentgelt pro kWh

Abhängig vom Jahresverbrauch müssen mit den jeweiligen Arbeitspreisen je kWh lt. Verordnung die darunter liegenden Zonen durchlaufen werden um das verrechnete Netzverbrauchsentgelt zu erhalten (Ausnahmen lt. gültiger Verordnung).

## ■ Verrechnungswert

Um vom abgelesenen Verbrauch am Zähler (m<sup>3</sup>) zum Energieinhalt (kWh) zu gelangen, gibt es einen Umrechnungsfaktor, der speziell je Zähleranlage ermittelt wird. Dazu müssen einige Faktoren, wie z.B. Luftdruck, Gasdruck und Umgebungstemperatur berücksichtigt werden, da diese Einfluss auf das Volumen des Erdgases haben. Diese Faktoren werden mit dem Brennwert des Erdgases (11,30 kWh/Nm<sup>3</sup> lt. GSNE-VO 2013 Novelle 2018) in einer Formel nach Vorschrift der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) zu einem Verrechnungswert zusammengefasst.

## ■ Entgelt für die Messleistungen

Mit dem Entgelt für die Messleistungen werden die Bereitstellung, der Betrieb und die Eichung der Messeinrichtung sowie die Verarbeitung und Aufbereitung der Messdaten für die Verrechnung abgegolten.

### Bitte beachten!

**Gemäß Erdgasabgabegesetz (Strukturanpassungsgesetz 1996) in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 71/2003 muss die Salzburg Netz GmbH die gesetzliche Erdgasabgabe von 0,5841 €-Cent (zuzüglich 20 % Umsatzsteuer) je gelieferter Kilowattstunde (kWh) einheben und abführen.**

**Gemäß den Bestimmungen des Salzburger Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 21/1992 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 108/2002 muss die Salzburg Netz GmbH die gesetzliche Gebrauchsabgabe von 0,0201 €-Cent für Ebene 2 und 0,0602 €-Cent für Ebene 3 (zuzüglich 20% Umsatzsteuer) je gelieferter Kilowattstunde (kWh) einheben und abführen.**

Die aufgeführten Preise und Begriffsbeschreibungen gelten nicht für Sonderfälle wie z.B. saisonale Abnahme, tägliche Verrechnung oder intelligente Messgeräte. Hier gilt die jeweils gültige GSNE-Verordnung.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter der Serviceline 0800 /660 661

**GASNOTRUF 128**

Gültig ab 1. Jänner 2018, Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

**Salzburg Netz GmbH** – Ein Unternehmen der Salzburg AG

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich, T +43/662/8882-0, office@salzburgnetz.at, www.salzburgnetz.at · DVR: 4008744  
UID: ATU61848219, Offenlegung nach §14 UGB, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Salzburg · Landesgericht Salzburg, Firmenbuch: FN 265000g  
Bankverbindung: Raiffeisenverband Salzburg, IBAN: AT66 3500 0000 0004, 5005 BIC: RVSAAT25